Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction. — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 77. Leipzig, Mittwoch am 18. Juni. 1856.

Amtlicher Theil.

Lübeckisches Gesetz
zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse.

(Publicirt am 4. Juni 1856.)

Auf den Grund der am 5. October 1854 hieselbst publicirten, durch Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a/M. vom 6. Juli 1854 festgesetzten allgemeinen Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Alles, was durch gegenwärtiges Gesetz in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht blos auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch-, Musikalien- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetes und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession erforderlich, und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben, ist die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession gestattet.

Die Einziehung der Concession im Falle des Mißbrauches des Gewerbsbetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen, auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung Seitens derjenigen Verwaltungsbehörde, welche die Concession ertheilt hat, oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

Die Ertheilung der gedachten Concessionen, sowie die Einziehung derselben auf administrativem Wege, steht, je nach dem Bezirke, wo das betreffende Gewerbe geübt wird, dem Stadtamte, dem Landamte oder dem Amte Travemünde zu. Von der Ertheilung, wie von der Einziehung jener Concessionen ist allemal die Polizeibehörde des betreffenden Bezirkes in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen Personen, welche bisher die oben bezeichneten Gewerbe betrieben haben und solchen Betrieb fortzusetzen wünschen, haben sich innerhalb vier Wochen nach der Publication dieses Gesetzes bei der betreffenden Behörde zu melden, welche, nach Untersuchung der Verhältnisse, ihnen für ihre Person die Erlaubniß dazu unentgeltlich ertheilen wird.

§. 3.

Nur mit Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde und innerhalb der Gränzen solcher Erlaubniß darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreuet, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden. Diese Erlaubniß kann jeder Zeit zurückgenommen werden.

Oeffentliche Behörden bedürfen solcher Erlaubniß nicht.

§. 4.

Auf jeder im Lübeckischen Staate erscheinenden Druckschrift muß der Name oder die Firma und der Wohnort des Druckers und, wenn die Druckschrift für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Keine Druckschrift darf im Lübeckischen Staate verlegt, angekündigt, ausgehängt, verbreitet oder in einer Leihbibliothek gehalten werden, wenn nicht der Name und Wohnort des Druckers oder des Verlegers sich auf dem Werke angegeben finden.

Auch Straßenanschläge müssen den Namen des Druckers enthalten.

§. 6.

Von jeder im Lübeckischen Staate die Presse verlassenden Druckschrift muß vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar bei der Polizeibehörde des Druckortes eingereicht werden.

Die Druckschriften öffentlicher Behörden sind hievon ausgenommen.

§. 7.

Von der Erfüllung der in den §§. 4, 5 und 6 enthaltenen Vorschriften sind die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Preiscourante, Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse, sowie von der Bestimmung des §. 6 Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, ausgenommen.

§. 8.

Keine periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) darf im Lübeckischen Staate herausgegeben werden, wenn nicht vorher der